

Die Alliierte Kommandantur der Stadt Berlin

Klassifizierung der Lebensmittelkarten für die Berliner Bevölkerung

30. März 1946.

An den Oberbürgermeister der Stadt Berlin.

Da die bisherige Klassifikation der Verbrauchergruppen nicht mit der erforderlichen Genauigkeit definiert wurde, sind in der Praxis öfters Fälle vorgekommen, in denen Erlaubnis zur unberechtigten Ausdehnung der Gruppen erteilt wurde. Es gab auch Fälle des Mißbrauchs, in denen Karten höherer Stufen an Personen ausgehändigt wurden, die den Bestimmungen zufolge niedrigere Karten hätten erhalten müssen.

Um das System der Lebensmittelverteilung unter der Berliner Bevölkerung zu regulieren, ordnet die Alliierte Kommandantur folgendes an:

1. Vom 1. Mai 1946 ab werden Sie in den Verwaltungen und industriellen Unternehmungen der Stadt eine Regel einführen, derzufolge an Personen, die Anspruch auf Karten der Gruppen I, II und III haben, eine Bescheinigung nach einheitlichem Muster ausgegeben wird, die von dem Chef der Verwaltung oder dem Leiter der Unternehmung unterzeichnet sein muß. Diese Bescheinigung dient als Ausweis zum Empfang der berechtigten Lebensmittelkarte am Orte des Wohnsitzes.
2. Die Richtigkeit der ausgehändigten Bescheinigung und die Zugehörigkeit in die angegebene Gruppe haben die Kartenstellen bei der Aushängung der Karten der Gruppen I, II und III zu überprüfen.
3. Die Beamten und die Leiter der Organisationen, welche dieser Anordnung zuwider die illegale Ausgabe obiger Bescheinigung bzw. Lebensmittelkarten zulassen, werden in dem Falle gerichtliche Verfolgung zu gewärtigen haben.
4. Die am 26. Januar 1946 seitens der Alliierten Kommandantur erlassene Anordnung, betreffend die vom Antifaschistischen Komitee anerkannten „Opfer des Faschismus“, bleibt in Kraft.
5. Alle in dem beigefügten Verzeichnis (Anlage 1), betreffend die Klassifizierung der Bevölkerung nach Verbrauchergruppen, angeführten Verordnungen, die kraft Anordnungen der Alliierten Kommandantur und der Sowjetischen Kommandantur Berlin erlassen wurden, werden am 1. Mai 1946 außer Kraft gesetzt und verlieren ihre gesetzliche Wirkung.
6. Ab 1. Mai 1946 haben Sie die Bestimmungen der beigefügten Direktive, betreffend die Klassifizierung der Berliner Bevölkerung in Verbrauchergruppen, bei der Verteilung der Lebensmittelkarten zu beachten und zu befolgen. Ferner haben Sie diese Direktive durch Presse und Rundfunk der Bevölkerung bekanntzugeben.

Im Auftrage der Alliierten Kommandantur der Stadt Berlin

P. Shurawlew, Oberstleutnant,
Vorsitzführender Stabschef.